

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015

5178

Universitätsgesetz

(Änderung vom; Universitäre Medizin)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>§ 6. Abs. 1 unverändert.
² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gegenstand und Verfahren der Vertragsschliessung,2. Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin.
Abs. 3 unverändert. <p>§ 29. Abs. 1–4 unverändert.
⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:
Ziff. 1–6 unverändert.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin,
Ziff. 8–14 unverändert.
Abs. 6 unverändert. <p>§ 30. Abs. 1 unverändert.
² Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin.
Abs. 3 unverändert.</p> | <p>Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich</p> <p>Funktion und Aufgaben</p> <p>Senat</p> |
|---|---|

- § 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:
Ziff. 1 unverändert.
2. den Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin,
Ziff. 3 unverändert.
Abs. 2–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Eine erfolgreiche universitäre Medizin setzt voraus, dass die Institutionen aus Akademie, Klinik und Wirtschaft zusammenarbeiten. Der Standort Zürich bietet hierfür mit seinen Hochschulen, den klinischen Institutionen sowie den Unternehmen vorab aus dem Bereich der Life Sciences gute Voraussetzungen. Die Universitäre Medizin Zürich (UMZH) verfügt auf dieser Grundlage über einen sehr guten Leistungsausweis und gilt als eine der zentralen Säulen des Lehr-, Forschungs- sowie Innovationsstandorts Zürich.

Gemäss dem Legislaturziel 2 der Regierungspolitik 2011–2015 ist der Lehr- und Forschungsstandort Zürich im nationalen und internationalen Vergleich weiter zu festigen, wobei der UMZH besondere Beachtung zu schenken ist. Als Massnahme ist dazu vorgesehen, in dieser Legislaturperiode eine strategische Steuerung der UMZH zu erarbeiten.

Die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion haben unter Einbindung aller UMZH-Institutionen (Universität, Universitätsspital, Universitätsklinik Balgrist, Kinderspital, Psychiatrische Universitätsklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) 2011 das Projekt «UMZH – Governance und Strategie» gestartet. Dieses hatte zum Ziel, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen der UMZH aufzuzeigen, Schnittstellen zwischen Klinik, Forschung und Lehre zu klären und ein Modell für die Ausrichtung und koordinierte Steuerung der UMZH zu entwickeln.

Das Projekt, in dessen Rahmen ein Koordinationsmodell erarbeitet worden ist, wurde 2014 abgeschlossen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates zum dringlichen Postulat betreffend Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre in der Medizin vom 2. Oktober 2013, Vorlage 5030). Das Koordinationsmodell gliedert sich strukturell in einen Beirat und ein Koordinationsgremium. Das Koordinationsgremium setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Medizinischen Fakultät, je einer Vertretung aus geschäftsführenden Organen der UMZH-Spitäler und dem Direktor UMZH zusammen. Der Beirat besteht aus Vertretungen der obersten Gremien der betroffenen Institutionen sowie der Bildungs- und der Gesundheitsdirektion. Seine Aufgabe ist es, den Strategieprozess zu unterstützen und den Informationsaustausch zu gewährleisten. Zentrale Aufgabe dieser beiden Gremien sind die Festlegung einer UMZH-Strategie und deren Umsetzung in Forschung, Lehre und Klinik. Das Koordinationsgremium steht unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors UMZH, der oder dem für die erfolgreiche Umsetzung eine Schlüssel-funktion zukommt. Da die UMZH einer engen universitären Anbindung bedarf, soll die Direktorin oder der Direktor UMZH Mitglied der Universitätsleitung werden.

2. Koordinationsmodell: Umsetzung und Regelungsbedarf

Im Rahmen der Evaluation der Universitätsleitung liess der Universitätsrat 2013/14 die Führungsstrukturen überprüfen. Als Ergebnis dieser Überprüfung ergab sich die Erkenntnis, dass es der Universitätsleitung als Ganzes an Sichtbarkeit fehlt und dass die Fakultäten nur unzureichend in gesamtuniversitäre Geschäfte eingebunden sind. Festgestellt wurde zudem ein Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Prorektorate und bei der Gewichtung der UMZH auf Stufe Universitätsleitung. In der Folge wurde ein neues Leitungsmodell erarbeitet, das der Universitätsrat Mitte 2014 zur universitätsinternen Vernehmlassung freigab. Der Universitätsrat wird voraussichtlich Mitte 2015 über das weitere Vorgehen entscheiden.

Da die Einführung der Funktion der Direktorin oder des Direktors UMZH grundsätzlich unbestritten ist und die Umsetzung des UMZH-Modells keinen weiteren zeitlichen Aufschub duldet, sind die erforderlichen Gesetzesänderungen separat umzusetzen. Einzig die Verknüpfung der Funktion der Direktorin oder des Direktors UMZH mit dem Amt als Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät soll im Rahmen der Überprüfung der Leitungsgremien der Universität geklärt werden.

§ 6 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) regelt die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich. Die Universität schliesst danach mit den UMZH-Institutionen Verträge über Forschungs- und Lehrleistungen ab. Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Verfahren dieser Vertragsschliessung in einer Verordnung (vgl. Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003; LS 415.16).

Mit dem gemeinsam mit allen beteiligten Institutionen erarbeiteten Koordinationsmodell wird die Zusammenarbeit der UMZH-Institutionen im Gesundheitsbereich organisatorisch wie inhaltlich auf eine neue Ebene gestellt.

3. Änderung des Universitätsgesetzes

Die Einsitznahme der Direktorin oder des Direktors UMZH in die Universitätsleitung erfordert insbesondere eine Änderung der Bestimmungen zur Wahl und Zusammensetzung der Universitätsleitung. Die Änderungen betreffen im Einzelnen folgende Bestimmungen:

- § 6 Abs. 2: § 6 UniG gibt dem Regierungsrat die Kompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich, was Festlegungen zum Koordinationsmodell miteinschliesst. Die für die Umsetzung dieses Modells zentrale Funktion der Direktorin oder des Direktors UMZH ist in § 6 Abs. 2 UniG festzuhalten.
- § 29 Abs. 5 Ziff. 7: Der Universitätsrat bestimmt die Mitglieder der Universitätsleitung durch Wahl bzw. durch Genehmigung der Anstellung (Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor). Die Direktorin oder der Direktor UMZH ist neu Mitglied der Universitätsleitung und in akademischer Hinsicht der Rektorin oder dem Rektor sowie den Prorektorinnen und Prorektoren gleichgestellt. Die Wahl erfolgt durch den Universitätsrat, weshalb die Bestimmung entsprechend zu ergänzen ist.
- § 30 Abs. 2: Der Senat stellt zuhanden des Universitätsrats – und mit Ausnahme der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors – Antrag auf Wahl und Entlassung der Mitglieder der Universitätsleitung. Diese Bestimmung ist um die Funktion der Direktorin oder des Direktors UMZH zu ergänzen.
- § 31 Abs. 1 Ziff. 2: Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Universitätsleitung ist um die Funktion der Direktorin oder des Direktors UMZH zu ergänzen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage für eine Änderung des Universitätsgesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi